

enden Landesfürsten eine Erinnerungsmedaille prägen. Viech-
tensteinerische Landesmünzen im eigentlichen Sinne des Wortes
kamen, wie wir oben ausführlicher mitteilten, erst unter dem
jetzigen Landesfürsten Johann II. zur Ausprägung, nämlich
der Vereinstaler vom Jahre 1862 und die Münzen der
Kronenwährung vom Jahre 1898, 1900 und 1904.

Das von der Regierung vorgelegte Gesetz betreffend Ab-
änderung einiger Bestimmungen des Gemeinde-
gesetzes vom 24. Mai 1864¹⁾ wurde in der Kommissions-
fassung vom Landtage einstimmig angenommen. Es handelt
sich um Abänderung der §§ 61 und 65 der genannten Ge-
meindeordnung. Die im ersteren Paragraphen ausgesprochene
Beschränkung des Ablehnungsrechtes für Gemeindeämter wird
derart ausgedehnt, daß künftig nur diejenigen, welche in zwei
letzterverfloffenen Wahlperioden (bisher eine) die Stelle eines
Vorstehers oder Kassiers inne hatten, und jene, welche in vier
aufeinanderfolgenden Wahlperioden (bisher drei) dem ständigen
Gemeinderate angehörten, bei der Wiederwahl das Recht, die
Wahl abzulehnen, erhalten. Diese zweckmäßige Abänderung
war ein Bedürfnis und umso zeitgemäßer, als Vorsteher und
Kassiere, wenn sie nach einer Amtsperiode wieder gewählt
wurden, fast durchweg die Wiederwahl abzulehnen pflegten.
Dadurch entstand ein zu rascher Wechsel, welcher sehr oft nicht
im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden lag. Um aber
den gewählten Gemeindebeamten annähernd eine Schadloshalt-
ung für ihre eingesetzte Zeit und Mühe zu bieten, mußte auch
der zu allgemein gehaltene § 65 des Gemeindegesetzes eine Ab-
änderung erfahren. Durch diese letztere wird mit Rücksicht auf
die ungleichen und zumeist sehr niedrigen Jahresgehälter gesetz-
lich ein Mindestgehalt bestimmt, welcher nach Maßgabe der
Größe der Gemeinden 90—180 fl. zu betragen hat. Taggelder
für Amtshandlungen außerhalb des Gemeindehaußerbezirkes
werden mit 2 fl. 50 kr. bestimmt. Alle anderen Gebühren,
soweit solche nicht schon durch besondere Gesetze bei freiwilligen
öffentlichen Versteigerungen u. dgl. normiert sind, haben hin-
gegen wegzufallen.

1) Z. G. B. Nr. 5 1900. Gesetz v. 29. IX. 1900.